

BESCHLUSS DES GERICHTS (Vierte Kammer)
16. Mai 1994

Rechtssache T-37/93

Dimitrios Stagakis
gegen
Europäisches Parlament

„Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage“

Vollständiger Wortlaut in griechischer Sprache II - 451

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Reserveliste des Auswahlverfahrens PE/149/LA zur Einstellung von Übersetzern griechischer Sprache wegen nicht ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfungen

Ergebnis: Abweisung

Zusammenfassung des Beschlusses

Der Kläger erhielt am 6. Juni 1992 ein Schreiben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch das ihm mitgeteilt wurde, daß er die obligatorischen schriftlichen Prüfungen eines allgemeinen Auswahlverfahrens nicht bestanden habe und daß er vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen werde.

In seiner am 27. Mai 1993 gegen diese Entscheidung erhobenen Klage trägt der Kläger vor, er habe „vor dem 6. November 1992“ einen als „quasigerichtlich“ bezeichneten Antrag eingereicht.

Bei der Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit, die das Europäische Parlament auf die verspätete Klageerhebung stützt, stellt das Gericht zunächst fest, daß der Kläger, auch wenn er nicht zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaften gehört, nach Artikel 179 EG-Vertrag sowie den Artikeln 90 und 91 des Statuts klagebefugt ist. Er nimmt nämlich als von einem allgemeinen Auswahlverfahren ausgeschlossener Bewerber die Eigenschaft eines Beamten in Anspruch und erwirbt folglich gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Statuts die Eigenschaft einer Person, auf die das Statut Anwendung findet (Randnr. 16).

Verweisung auf: Gericht, 10. Dezember 1991, C./Kommission, T-60/91, Slg. 1991, II-1395, Randnr. 12

Da die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Klage zwingend sind, kann der Gemeinschaftsrichter sie von Amts wegen prüfen. Wenn die Klage zulässig sein soll, muß sie gegen die beschwerende Maßnahme innerhalb der Dreimonatsfrist erhoben worden sein, die durch Artikel 91 Absatz 3 oder durch Artikel 90 Absatz 2 des Statuts vorgeschrieben wird, je nachdem, ob der Betroffene auf dem Gebiet der Vorgänge eines Auswahlverfahrens sich dafür entschieden hat, unmittelbar oder nach Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde Klage zu erheben (Randnr. 17).

Verweisung auf: Gericht, 6. Dezember 1990, B./Kommission, T-130/89, Slg. 1990, II-761; Gericht, 11. Mai 1992, Whitehead/Kommission, T-34/91, Slg. 1992, II-1723, Randnrn. 18 und 19

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger auszuschließen, stellt die einzige den Kläger beschwerende Maßnahme dar: Sie berührt unmittelbar und sofort die Rechtsstellung des Betroffenen, da sie ihn endgültig von den weiteren Vorgängen des Auswahlverfahrens ausschließt, so daß alle späteren Entscheidungen einschließlich der Aufstellung der Reserveliste nicht mehr seine Interessen berühren konnten (Randnr. 18).

Die Mitteilung dieser Entscheidung an den Kläger durch ein Schreiben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann ihr nicht den Charakter einer beschwerenden Maßnahme nehmen. Der Vorsitzende ist nämlich berechtigt, dieses Schreiben zu unterzeichnen und zu verschicken, da die dem Prüfungsausschuß durch Artikel 30 Absatz 1 des Statuts eingeräumte Befugnis, das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufzustellen, notwendigerweise die Befugnis einschließt, das Verzeichnis der abgelehnten Bewerber aufzustellen, und da außerdem die Unterrichtung der Bewerber über die Ergebnisse ihrer Prüfungen nur eine Maßnahme der laufenden Verwaltung darstellt, zu deren Vornahme der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses berechtigt ist (Randnr. 19).

Die Klage ist – unabhängig davon, ob man annimmt, daß sie unmittelbar erhoben worden ist oder daß ihr eine Verwaltungsbeschwerde vorausgegangen ist – nach dem Ablauf der vorgeschriebenen Fristen eingereicht worden und daher verspätet (Randnrn. 21 und 22).

Diesem Ergebnis widerspricht nicht der Beschluß des Gerichts, durch den zuvor der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurückgewiesen worden ist. Zwischen diesem Antrag und der Anfechtungsklage besteht nämlich kein derartiger Zusammenhang, daß durch den – im übrigen für den Kläger negativen – Beschluß der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage vorgegriffen würde, da der Antrag nicht denselben Gegenstand hat wie die Klage und nach Artikel 94 § 2 Absatz 1 der Verfahrensordnung sogar vor der Klage eingereicht werden kann (Randnr. 23).

Da die Klage dem Kläger den Zugang zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaften ermöglichen soll, entscheidet das Gericht über die Kosten gemäß Artikel 88 seiner Verfahrensordnung, wonach die Organe in den Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten ihre Kosten selbst tragen (Randnr. 24).

Tenor:

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.